

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-70 jl-ck

Datum
26.08.2020

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat uns über den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 informiert, der auch die Belange der Kommunen betrifft. Der umfangreiche Gesetzentwurf (**205 Seiten!**) ist als **Anlage 1** diesem E-Mail-Rundschreiben beige-fügt.

Anwendung von § 249 Abs. 2 Satz 2 AO durch Gemeinden

Mit einer Änderung in § 1 Abs. 2 AO soll den kommunalen Vollstreckungsbehörden die Nutzung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen aus Vollstreckungsverfahren bei Realsteuern für die Vollstreckung anderer gemeindlicher Forderungen zukünftig wieder möglich gemacht werden.

§ 1 Abs. 2 AO regelt, welche Vorschriften der AO von den Gemeinden bei der Verwaltung der Realsteuern anzuwenden sind (z. B. die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO). Nicht anzuwenden sind bisher die Vorschriften des Sechsten Teils der AO, das heißt des Vollstreckungsverfahrens. Für die Vollstreckung der Gemeinden gelten die Vorschriften der jeweiligen Landesvollstreckungsgesetze.



§ 249 Abs. 2 Satz 2 AO bestimmt, dass Finanzbehörden ihnen bekannte, nach § 30 AO geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung von Steuern verwenden dürfen, auch bei der Vollstreckung anderer Geldleistungen als Steuern verwenden dürfen. § 249 Abs. 2 Satz 2 AO stellt eine bundesgesetzliche Offenbarungsvorschrift dar, die das Steuergeheimnis nach § 30 Abs. 4 Nummer 2 AO zulässigerweise durchbricht. Da § 249 Abs. 2 Satz 2 AO für Gemeinden bislang nicht gilt, dürfen diese Informationen aus der Vollstreckung von Realsteuern nicht für die Vollstreckung anderer Gemeindeforderungen verwenden. Das Steuergeheimnis steht dem entgegen, da § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO die Offenbarung oder Verwertung geschützter Daten nur zulässt, soweit sie durch **Bundesgesetz** ausdrücklich zugelassen ist. Eine entsprechende landesgesetzliche Regelung, wie sie in vielen Landesvollstreckungsgesetzen enthalten ist, wird überwiegend für unzureichend gehalten.

Diese Situation führt dazu, dass eine Gemeinde, die z. B. einen Kontenabruf zur Vollstreckung von Realsteuern nach § 93 Abs. 7 AO durchgeführt hat, die ermittelte Kontonummer für die Vollstreckung von Gemeindeforderungen nicht verwenden darf und nochmals einen Kontenabruf nach § 93 Absatz 8 Satz 2 AO durchführen muss. Diese Situation wurde von den kommunalen Spitzenverbänden kritisiert.

Durch die Einfügung der neuen Nummer 6 in § 1 Abs. 2 AO wird bundesgesetzlich geregelt, dass § 249 Abs. 2 Satz 2 AO von den Gemeinden bei der Verwaltung von Realsteuern anzuwenden ist. Durch die damit unmittelbar anzuwendende Offenbarungsvorschrift können Gemeinden ihnen bekannte Informationen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, zukünftig auch für die Vollstreckung von nichtsteuerlichen Forderungen nutzen.

Diese Neuregelung ist für die Funktionsfähigkeit und Effektivität des kommunalen Vollstreckungswesens von zentraler Bedeutung und wird von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme vom 13.08.2020 (**Anlage 2**) ausdrücklich begrüßt.

Bindungswirkung kommunaler Bescheinigungen über die steuerliche Förderfähigkeit von Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 7h EStG) sowie von Baudenkmalen (§ 7i EStG)

Die §§ 7h und 7i EStG regeln die Möglichkeit erhöhter Abschreibungen in Sanierungsgebieten, städtebaulichen Entwicklungsbereichen und bei Baudenkmalen. Dafür ist jeweils eine Bescheinigung der zuständigen Behörde zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung der Steuerbegünstigungsvorschrift notwendig.

Eine Änderung in § 7h Abs. 2 Satz 1 und § 7i Abs. 2 Satz 1 EStG soll zukünftig sicherstellen, dass eine offensichtlich rechtswidrige Bescheinigung nicht als Nachweis anzuerkennen ist und damit keine Bindungswirkung im Besteuerungsverfahren entfaltet. Damit will der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des BFH reagieren, nach der eine Bescheinigung nach § 7h bzw. § 7i EStG unabhängig von deren Rechtmäßigkeit für die Finanzverwaltung bindend ist.

In ihrer Stellungnahme vom 13.08.2020 fordern die Kommunalen Spitzenverbände, dass die Bindungswirkung der Bescheinigungen nicht eingeschränkt werden dürfe. Es handelt sich hierbei um eine Beurteilung, die ganzheitlich weder fachlich noch sachlich von einer Finanzbehörde durchgeführt werden könne. So habe die Finanzbehörde u. a. weder Kenntnis über

die Lage im Sanierungsgebiet noch ist sie in der Lage über bautechnische Aspekte entscheiden zu können. Daher habe der Gesetzgeber ausschließlich der Gemeinde die Beurteilung übertragen. Zu weiteren Begründung verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme.

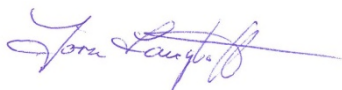
Umsatzsteuerbefreite Lieferungen und Leistungen nach § 4 UStG

Hier sieht § 4 Abs. 14 Buchstabe f UStG-E eine Ergänzung um die eng mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verbundenen Leistungen vor. Die Bundesverbände fordern hier eine Klarstellung, dass auch ein qualifizierter Krankentransport nach den Rettungsdienstgesetzen der Länder unter die Befreiung nach § 4 Nr. 14 Buchst. f UStG-neu fällt.

Wir informieren über das weitere Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Langhoff

Anlagen